

Abschrift.

2 D 151/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Augenarzt Dr. med. F. []
N [] in Berlin W. 30, Schwäbische Straße Nr. 11 ^{II},
wegen versuchter Rassenschande, Beleidigung u.a.,
hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat in der Sitzung
vom 14. Juni 1937, an welcher teilgenommen haben.

als Richter:

der Senatspräsident V o g t
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Full,
Dr. Kutzner, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft

für Recht erkannt:

1.) Das Urteil des Landgerichts in D e s s a u vom 2. Dezem=
ber 1936 wird aufgehoben.

2.) Der Angeklagte ist wegen versuchten Verbrechens nach §§ 2,
5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deut=
schen Ehre vom 15. September 1935 in Tateinheit mit Beleidigung verur=
teilt.

3.) Die Sache wird zu neuer Straffestsetzung an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.
Gründe.

Dem Angeklagten war zur Last gelegt worden, durch zwei selbstän=
dige Handlungen

1.) fortgesetzt Anfang Juni und im August 1936, zuletzt am

20. August 1936 mit Gewalt an der [] S [] unzüchtige Handlungen vorgenommen und sie zugleich beleidigt zu haben,

2.) am 28. August 1936 versucht zu haben, als Jude mit der [] [] S [], einer Staatsangehörigen deutschen Blutes, geschlechtlich zu verkehren.

Durch das angefochtene Urteil ist er wegen Beleidigung verurteilt, im übrigen freigesprochen worden. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft unbeschränkt Revision eingelegt, sie aber nachträglich auf die Freisprechung von der Anklage der versuchten Rassenschande beschränkt.

Die Revision ist begründet.

Das Landgericht hat in dem Verhalten des Angeklagten am 28. August nur eine tätliche Beleidigung gesehen, die Annahme einer versuchten Rassenschande aber abgelehnt, weil der Angeklagte nicht den Willen gehabt habe, mit der S [], geschlechtlich zu verkehren". Dabei ist es aber, wie seinen Ausführungen zu entnehmen ist, davon ausgegangen, daß unter Geschlechtsverkehr nur die Beischlafsvollziehung zu verstehen sei. Das ist rechtsirrig. Denn der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des § 11 der 1. VO. zur Ausf. des BlutSchG. umfaßt nicht nur den Beischlaf, sondern auch solche geschlechtliche Betätigungen - Handlungen und Duldungen - zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen will (RGSt. Bd. 70 S. 375). Ob die geschlechtlichen Betätigungen beischlafsähnlicher Natur sind, ist ohne entscheidende Bedeutung (RGSt. Bd. 71 S. 7). Wie der erkennende Senat dort bereits hervorgehoben hat, wird neben dem natürlichen Geschlechtsverkehr, dem Beischlaf, auch der regelwidrige, entartete Geschlechtsverkehr, der an Stelle des natürlichen der Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstribs dienen soll, vom Gesetz getroffen.

Daß der Angeklagte versucht hat, mit der S [] außerehelichen Geschlechtsverkehr in diesem Sinne zu verüben, kann nicht zweifelhaft sein. Wie der festgestellte Sachverhalt ergibt, ist der Angeklagte der S [] fortgesetzt in stets gesteigerter, auf beabsichtigte geschlechtliche Beziehungen hinweisender Form gegenübergetreten. Er hat es nicht bei den Liebkosungen anfänglich harmloserer Art belassen, sondern ist in seinen Zudringlichkeiten immer dreister geworden. Seine

von

von geschlechtlicher Erregung beherrschte Handlungsweise am letzten Tage, insbesondere die Umklammerung und das Betasten des Körpers der S[] mit der Hand, ergibt, daß es ihm schließlich, wie das Landgericht annimmt, auf eine „ völlige körperliche Besitzergreifung “ der S[] ankam. Er wollte sie dahin bringen, sei es freiwillig oder unter Zwang, ihren Körper zur Befriedigung zum mindesten seiner Geschlechtslust darzubieten. Es handelte sich danach, auch wenn dem Urteil nicht zu entnehmen ist, wie weit der Angeklagte mit seiner Angriffshandlung auf den Körper der S[] gehen wollte, um Befriedigung seines Geschlechtstriebes durch Geschlechtsverkehr in dem oben dargelegten Sinne. Die Erwägung, mit der das Landgericht die Annahme eines auf Geschlechtsverkehr gerichteten Willens des Angeklagten ablehnt, nämlich die Möglichkeit, daß seine Ehefrau, seine Kinder oder die Sprechstundengehilfin das Sprechzimmer betreten konnten, geht offensichtlich von der Vorstellung eines Geschlechtsverkehrs durch Beischlafsvollziehung aus. Sie ist im übrigen auch nicht schlüssig. Da das festgestellte Verhalten des Angeklagten in jedem Falle ehewidrig war, kann nur gefolgert werden, daß der Angeklagte bei seinem Verhalten Hemmungen überhaupt nicht gehabt hat.

Die Handlungen des Angeklagten stellen sich nicht nur als Vorbereitungs-, sondern bereits als Versuchshandlungen der Rassenschande dar. Zur Annahme eines strafbaren Versuchs ist erforderlich, daß der Täter begonnen hat, eine zum gesetzlichen Tatbestand des beabsichtigten Verbrechens gehörige Handlung auszuführen, oder doch eine solche, die vermöge ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit einer Tatbestandshandlung nach der natürlichen Auffassung als deren Bestandteil erscheint. Deshalb kommt es darauf an, was der Täter zur Vollendung seines verbrecherischen Entschlusses tun wollte, und ob er zu diesem Zwecke eine Handlung vorgenommen hat, die tatsächlich oder doch wenigstens nach seiner Vorstellung, auf die unmittelbare Verwirklichung des von ihm beabsichtigten Geschlechtsverkehrs gerichtet war (RGSt. Bd. 71 S. 4). Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte die Befriedigung seines Geschlechtstriebes durch Geschlechtsverkehr mit der S[] gesucht und bereits mit den Ausführungshandlungen begonnen, indem er sie an sich gedrückt, ihre Beine eingeklemmt und ihren Leib betastet hat.

Er ist mithin der versuchten Rassenschande schuldig. Mit diesem Verbrechen steht die vom Landgericht mit Recht angenommene Beleidigung

in Tateinheit (§ 73 StGB.).

Da der Tatbestand im Urteil nach seiner äußeren und inneren Tatseite erschöpfend dargetan ist, der Angeklagte den Sachverhalt auch abgesehen von der ihm vorgeworfenen Gewaltanwendung, zugegeben hat, besteht für das Revisionsgericht kein Bedenken, unter Aufhebung des Urteils von sich aus auszusprechen, daß der Angeklagte wegen versuchter Rassenschande in Tateinheit mit Beleidigung verurteilt worden ist. Dagegen mußte die Sache zu neuer Straffestsetzung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.
gez. Vogt. Hoffmann. Reichsgerichtsrat
Dr. Full ist beur= laubt und hat deshalb nicht unterschrieben.
gez. Vogt.

Kutzner.

Ruscne.
